

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 2

Freitag, 15. Januar

2016

---

I N H A L T :

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Jahresabschluss 2013 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH .....	8
Jahresabschluss 2014 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH.....	9
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich .....	10
Jahresabschluss 2014 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH.....	10

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.8, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Großefehn.....	11
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2014 .....	12

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich V. Anordnung.....	13
---	----

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Jahresabschluss 2013  
der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 11.07.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und am 17.07.2015 der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 50.884,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 26.02.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.01.2016 bis 26.01.2016 im Kreis-  
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 1.042, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 04.01.2016

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

### **Jahresabschluss 2014 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 23.06.2014 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 42.149,14 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 29.08.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.01.2016 bis 26.01.2016 im Kreis-  
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 04.01.2016

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**Jahresabschluss 2014  
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.490,35 € ab.

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.07.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.01.2016 bis 26.01.2016 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 04.01.2016

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

**Jahresabschluss 2014  
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 07.10.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2014 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 22.06.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.01.2016 bis 26.01.2016 im Kreis-  
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 04.01.2016

## Landkreis Aurich

Der Landrat  
Weber

---

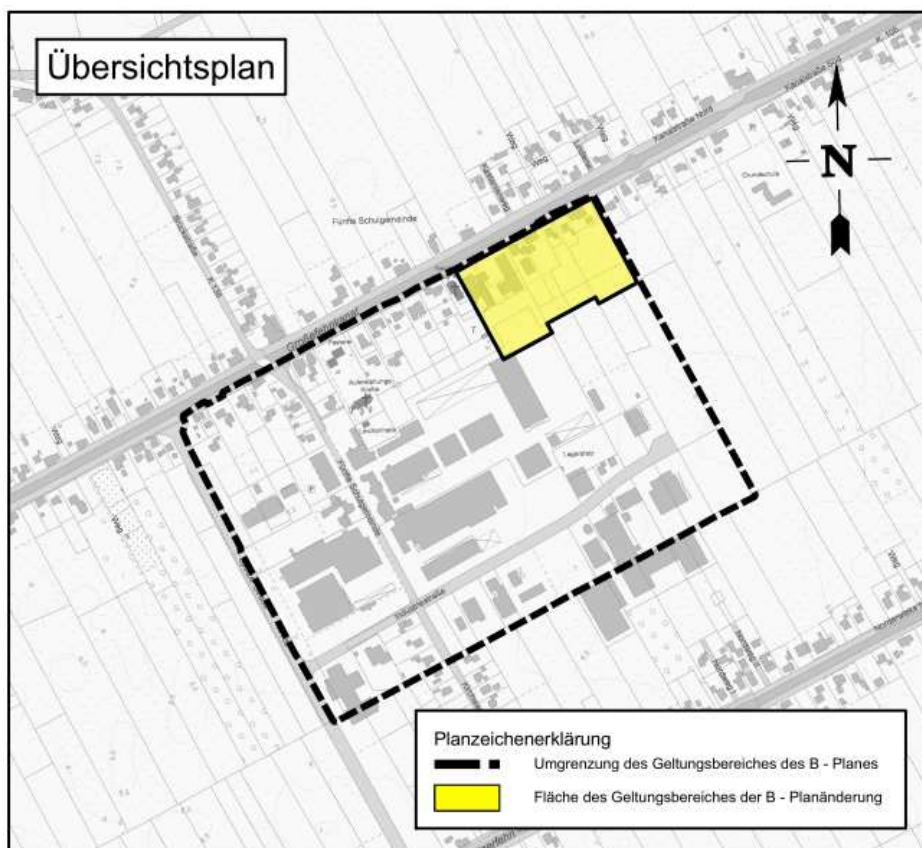
### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.8, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 05.11.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.  
8.8, Änderung Nr. 3 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersicht-  
lich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, schalltechnischem Gutachten, DIN 4109 nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 12.01.2016

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

---

#### **Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2014**

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 15.12.2015 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

<b>Aktiva</b>	2013	2014	<b>Passiva</b>	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	129.804,14€	125.975,53€	1. Nettoposition	-12.384.541,39€	-12.384.541,39€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.304.670,30€	12.174.081,95€	1.2 Rücklagen	-4.351,41€	-106.599,97€
			1.3 Jahresergebnis	-102.248,56€	-139.012,30€
3. Finanzvermögen	49.203,55€	70.477,97€	1.4 Sonderposten	-4.293.128,40€	-4.020.587,32€
4. Liquide Mittel	1.032.788,24€	1.030.256,96€	2. Schulden	-676.710,71€	-608.211,65€
			2.1 Geldschulden davon	-584.738,00€	-561.806,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-584.738,00€	-561.806,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-49.428,83€	-15.866,00€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-11.298,76€	-401,05€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-31.245,12€	-30.138,00€
			3. Rückstellungen	-455.214,13€	-478.730,15€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-62.838,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.516.466,23€</b>	<b>13.400.792,41€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-13.516.466,23€</b>	<b>-13.400.792,41€</b>

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 26.01.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 11.01.2016

**Gemeinde Hage**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich  
V. Anordnung**

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die I. Anordnung vom 07.07.2010, durch die II. Anordnung vom 29.09.2010, durch die III. Anordnung vom 09.02.2015 und durch die IV. Anordnung vom 15.06.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

**Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:**

**Gemeindebezirk Schladen-Werla**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wehre	5	36, 39/2

**Gemeindebezirk Bad Harzburg**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Harlingerode	24	62/1, 62/2, 63, 66
Schlewecke	3	99/4, 148/1, 157/11, 158/1, 159/7

**Gemeindefreies Gebiet Harz - Landkreis Goslar**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Harzburg-Forst II	1	13/127, 13/139, 13/140

**Gemeindebezirk Aurich**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Walle	1	2/4, 2/5, 2/10, 2/11, 87/2, 88/2, 89/10, 90/10, 91/10, 92/10
Kirchdorf	1	197/2, 198/2, 199/3, 200/2
Georgsfeld	5	3

**Gemeindebezirk Südbrookmerland**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uthwerdum	1	3, 4
Victorbur	2	58/1

**Gemeindebezirk Hinte**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loppersum	7	4, 5

**Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:**

**Gemeindebezirk Hinte**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Loppersum	8	50/1, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 50/11, 50/12

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 81,0478 ha um auf 4.180,4025 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 2,0 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

### **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,



- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

### **Hinweise:**

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 02.12.2015

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Bohlen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.